

37. Generelle Versicherung der an einem bestimmten Orte lagernden Waren aller Art des Versicherten gegen Feuer. Wirkung der Spezialisierung dieser Versicherung auf eine bestimmte einzelne Ware.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 2. Oktober 1889 i. S. Patriot. Affekuranzkomp. in Hamburg (Wekl.) w. den Spediteurverein H. & Th. (Rl.) Rep. I. 194/89.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Laut Police vom 3. Mai 1888 hatte die Beklagte „für Feuergefähr an den Sped.-W. H. & Th. versichert auf Waren aller Art für eigene und/oder fremde Rechnung lagernd in dem Süder-Elspeicher des Emil Jz. auf Steinwärdar die Summe von 50 000 *M* auf die Zeit vom 1. Mai 1888 bis 2. Mai 1889.“

Auf der Rückseite der Police hat die Beklagte am 30. Juli 1888 folgende Erklärung niedergeschrieben:

„Hierauf validieren:

680 Fässer zwischen 1/1040 Zucker 32 000 *M*

R 95 500 Sack Zucker 16 000 *M*.“

In gleicher Weise hat der Kläger auf in demselben Speicher lagernde „Waren aller Art“ bei drei anderen Versicherungsgesellschaften Versicherung genommen.

In jeder der vier Policen ist eingeschrieben: „Anderweitige Versicherung schadet nicht.“

Am 26. August 1888 verbrannten von den vom Kläger im Süder-Elspeicher gelagerten 680 Fässern Zucker 480 Fässer. Die Parteien sind darüber einig, daß der dadurch vom Kläger erlittene Schaden sich auf 22 248 *M* beläuft. Die Beklagte behauptet, dieser Schaden sei, da auch die drei anderen angeführten Versicherungsgesellschaften an demselben partizipierten, von ihr nur pro rata zu ersetzen. Sie hat demgemäß dem Kläger 4544,27 *M* gezahlt. Dieser aber ist der Ansicht, daß er von der Beklagten Ersatz des ganzen Schadens beanspruchen könne, und fordert darum in vorliegender Klage den Restbetrag mit 17 703,73 *M*.

In erster Instanz ist dem Klageantrage gemäß erkannt, Berufung und Revision sind zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

. . . „Gegenstand der Versicherung gegen Feuergefähr eines Warenlagers mit wechselndem Inhalte ist der eventuelle Bestand des Lagers bei Eintritt des schädigenden Ereignisses. Jede Veränderung des Bestandes des Lagers wirkt darum auf die Höhe des auf jede einzelne Ware fallenden Teiles der Versicherungssumme ein. Durch weiteres Einbringen von Waren wird dieser Teil vermindert, durch Herausnahme von Waren erhöht. Diese Unsicherheit kann beseitigt und der für den einzelnen Wareninteressenten möglicherweise eintretende Nachteil ausgeschlossen werden dadurch, daß die generelle Versicherung

ganz oder teilweise spezialisiert wird in der Weise, daß dem bisherigen unbestimmten beziehentlich erst bei Eintritt des Unfalles im einzelnen bestimmbaren Gegenstande der Versicherung ein schon aktuell bestimmter Gegenstand substituiert wird. Es kann dies für die ganze Versicherungssumme oder auch nur für einen Teil derselben geschehen, sodaß im letzteren Falle der Rest der Versicherungssumme, wenn nicht anders verfügt ist, für die im betreffenden Lager befindlichen Waren aller Art validiert. Diese Spezialisierung kommt namentlich dann vor, wenn der Versicherungsnehmer, welcher nicht selbst der Eigentümer der Ware ist, vom Eigentümer speziellen Auftrag zur Versicherung der Ware in bestimmter Höhe erhalten hat, ferner wenn gelagerte Ware (durch Lagerschein) veräußert worden und dem Erwerber die Möglichkeit gewährt werden soll, sich über die Höhe des versicherten Wertes derselben Gewißheit zu verschaffen. Daß für den letzteren Fall das Bedürfnis ein häufig vorkommendes ist, erhellt aus dem gedruckten Formulare eines Mäklerzeugnisses über die Höhe der Versicherung einer bestimmten Ware.

Die Wirkung einer solchen Spezialisierung ist für den speziellen Gegenstand dieselbe, wie wenn für diesen Gegenstand von Anfang an eine spezielle Versicherung genommen worden wäre.

Hiergegen kann nicht geltend gemacht werden, daß der Versicherte es in seiner Hand habe, durch eine andere Deklaration den Gegenstand der Versicherung zu ändern und die spezielle Versicherung in eine generelle umzuwandeln; denn diese Abänderungsmöglichkeit berührt die Wesenheit des bestehenden Rechtsverhältnisses nicht. Solange eine Abänderung nicht erfolgt ist, liegt eine spezielle Versicherung vor. Welchen Einfluß eine solche Spezialisierung auf die zwischen dem Versicherten und anderen Personen, bei welchen derselbe Versicherung auf im betreffenden Lager lagernde Waren aller Art genommen hat, bestehenden Verhältnisse auszuüben geeignet ist, braucht hier nicht untersucht zu werden. Die Absicht der Parteien, bei Umwandlung der generellen Versicherung in eine spezielle kann nur dahin gehen, in dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse in betreff der besonderen Ware die Wirkung der generellen Versicherung eines Warenlagers mit wechselndem Inhalte auszuschließen und die der besonderen Versicherung einer bestimmten Ware eintreten zu lassen. Der Versicherer kann daher gegen die vom Versicherten aus diesem

speziellem Rechtsverhältnisse angestellte Klage keinen Einwand daraus herleiten, daß der Kläger auf im betreffenden Lager lagernde Waren aller Art bei anderen Personen Versicherung genommen habe. Es ist sonach nicht richtig, daß, wie dies der Revisionskläger meint, bei der Spezialisierung der generellen Versicherung der Wille der Parteien im einzelnen Falle auf eine derartige Gestaltung des Rechtsverhältnisses möglicherweise gerichtet sein kann, sondern es kann, in Ermangelung anderer Erklärung, der in der Spezialisierung liegende Vertragswille an sich nicht anders aufgefaßt werden.

Es kann sich zwar noch die Frage erheben lassen, ob durch Beschränkung der Versicherung auf einen einzelnen bestimmten Gegenstand dieser Gegenstand von den „Waren aller Art“ ganz ausgenommen wird, oder ob dies nur soweit anzunehmen ist, als sein Wert durch den für ihn festgesetzten Betrag der Versicherungssumme gedeckt ist, sodaß er also für den Mehrwert noch unter dem Gegenstande der generellen Versicherung mit begriffen bliebe, fortbauernd einen Teil desselben bildete. Allein für den vorliegenden Rechtsstreit hat die Beantwortung dieser Frage, welche an sich nach verschiedenen Richtungen hin bedeutsam werden kann, kein Interesse, weil unbestritten die 680 Fässer Zucker, auf welche die Versicherung beschränkt worden ist, zu ihrem vollen Werte versichert worden sind, und auch nicht in Zweifel gezogen worden ist, daß der Beklagte den ganzen Betrag der Entschädigung für die verbrannten 480 Fässer, zu deren Zahlung er verurteilt werden würde, zahlen werde.

Bei dieser Sachlage war auf die Frage nach der rechtlichen Gestaltung des Verhältnisses, wenn auf ein Warenlager mit wechselndem Inhalte bei mehreren Personen Versicherung gegen Feuer genommen wird, speziell auf die Frage, ob dadurch zwischen den mehreren Versicherern eine Gemeinschaft hergestellt werde, sowie auf die Auslegung der Klausel: „Anderweitige Versicherung schadet nicht“, nicht einzugehen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die betreffenden Ausführungen des Berufungsrichters begründet sind.

Die Revision war aus den dargelegten, von denen des Berufungsrichters übrigens nicht prinzipiell abweichenden Gründen zurückzuweisen.“